

Schlossrued, 9. September 2021

Schutzkonzept

für die Aula und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued

Inkraftsetzung per 13. September bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Aula und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued.

2. Schutzmassnahmen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Räumlichkeiten der Gemeinde Schlossrued benutzt werden dürfen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

2.1 Private Veranstaltungen

Als private Veranstaltungen gelten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis, wie zum Beispiel Familien- und Hochzeitsfeste. Die erlaubte Anzahl Personen ist dabei eingeschränkt, Kinder werden mitgezählt. Das Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren) ist Pflicht.

- **Regel drinnen:** Erlaubt sind maximal 30 Personen.
- **Regel draussen:** Erlaubt sind maximal 50 Personen.
- Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden, es sind aber die Verhaltensempfehlungen des Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu beachten.

2.2 Öffentliche Veranstaltungen

Veranstaltungen können mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden.

Es gelten folgende Vorgaben:

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen (Achtung Kapazitätsgrenzen Räumlichkeiten Gemeinde Schlossrued).
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (Achtung Kapazitätsgrenzen Räumlichkeiten Gemeinde Schlossrued).
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucher/innen tanzen, sind verboten.
- Schutzkonzept zwingend. Im Schutzkonzept muss zusätzlich festgehalten werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.
- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der allgemeine Zutritt ohne Covid-Zertifikat zu gewähren.



3. Ausnahmen der Zertifikatspflicht

Religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen) sind von der Covid-Zertifikatspflicht ausgenommen.

4. Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemiengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der Webseite des Kantons Aargau ersichtlich und abrufbar. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

Der Kantonsärztliche Dienst kann Erleichterungen bewilligen. Erleichterungen sind nur möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen. Das Bewilligungsgesuch ist unter www.ag.ch abrufbar.

5. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

Die Hauswartung der Gemeinde Schlossrued stellt jeweils beim Eingang und in den WC-Anlagen Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung.

6. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass pro Anlass eine Präsenzliste aller anwesenden Personen geführt wird (Vorname, Nachname, PLZ, Wohnort, Telefonnummer, Platznummer). Die Kontaktperson ist auch verantwortlich, dass die Personen, die am Anlass teilnehmen, über dieses Schutzkonzept informiert sind.

Die Veranstalter haben mit geeigneten Mitteln bei unbekanntem Personen, beispielsweise mittels Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.



7. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	hauswartung@schule-schlossrued.ch
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	peter.luethy@schlossrued.ch